

# Kirchhainer

Ausgabe 46/17  
Mittwoch, 15. November 2017  
63. Jahrgang



Anzefahr, Betziesdorf, Burgholz, Emsdorf, Großseelheim, Himmelsberg, Kleinseelheim, Langenstein, Niederwald, Schönbach, Sindorsfeld, Staosebach

# Anzeiger



## Öffnungszeiten im Kirchhainer Phönix Hallenbad

Telefon: 064 22/89 07 10  
www.hallenbad-kirchhain.de

### Öffnungszeiten im Phönix Hallenbad:

Montag bis Freitag von 7 bis 21 Uhr  
Samstag und Sonntag von 8 bis 17 Uhr

### Öffnungszeiten der Sauna:

Montag: Herrensaua von 14 bis 21.30 Uhr  
Dienstag: gemischte Sauna von 14 bis 21.30 Uhr  
Mittwoch: gemischte Sauna von 14 bis 21.30 Uhr  
Donnerstag: Damensaua von 14 bis 21.30 Uhr  
Freitag: 11 bis 21.30 Uhr  
Samstag und Sonntag: geschlossen

## Fälligkeitstermin für Steuern, Abfall- und Abwassergebühren

Kirchhain (red). Zum 15. November 2017 sind Grund- und Gewerbesteuern sowie Abfall- und Abwassergebühren für das vierte Vierteljahr 2017 zu entrichten.

Wenn Sie der Stadtkasse keine Abbuchungserlaubnis erteilt haben, beachten Sie bitte den Fälligkeitstermin, da mit der Erstellung eventueller Mahnungen Gebühren anfallen.

Um Fehlbuchungen zu vermeiden, geben Sie auf der Überweisung bitte das entsprechende Kassenzeichen aus Ihren Steuer- und Gebührenbescheiden an.

## Kirchhainer Anzeiger

Seite 2	Veranstaltungskalender, Geburtstage, Gottesdienste
Seite 3	Berichte, Amtliche Bekanntmachungen
Seite 4	Amtliche Bekanntmachungen
Seite 5	Amtliche Bekanntmachungen, Berichte
Seite 6	Amtliche Bekanntmachungen, Berichte
Seite 7	Berichte, Anzeigen
Seite 8	Anzeige



Verbrachten gemeinsam einen ebenso unterhaltsamen wie lehrreichen Handball-Nachmittag mit dem DHB-Kempa-Mobil: Die Jungen und Mädchen der JSG Kirchhain-Neustadt mit ihren Trainern (hinten).  
Fotos: A. Bendel

## „Es hat riesigen Spaß gemacht!“

90 Mädchen und Jungen nahmen an Trainingstag mit dem DHB-„Kempa-Mobil“ teil

Kirchhain (red). „Das war zwar anstrengend, aber hat riesigen Spaß gemacht!“ Das war die einhellige Meinung der 90 Mädchen und Jungen, die am Reformationstag in Kirchhain an einem Trainingstag mit dem „Kempa-Mobil“ des Deutschen Handball-Bundes teilnahmen. Die meisten Teilnehmer kamen natürlich aus der inzwischen 130 Spieler umfassenden Jugendabteilung der JSG Kirchhain-Neustadt, doch auch Jugendliche aus anderen Vereinen des Bezirks Gießen hatten dafür zum Teil weite Wege in Kauf genommen. Und das aus gutem Grund: Zum einen ist das bundesweit gefragte Kempa-Mobil nahezu ständig ausgebucht und kaum zu bekommen. Zum anderen werden an diesen Tagen die neuesten Trainingsmethoden vermittelt und innovative Trainingsgeräte vorgestellt.

In Kirchhain übernahm dies der Bielefelder B-Lizenzinhaber Robert Voßhaus, dem sechs erfahrene Jugendtrainer der der JSG Kirchhain-Neustadt zur Seite standen. Unter deren Leitung

durchliefen die Kinder und Jugendlichen zahlreiche Stationen, bei denen die koordinativen Fähigkeiten geschult und neuartige Kräftigungs- und Ausdauerübungen ausprobiert wurden. Unter anderem an der sogenannten „Rope-Platte“, einem neuartigen, mit Tauen versehenem Übungsgerät, an dem mehrere Spieler gleichzeitig Ausdauer und Armmuskulatur trainieren können.

„Insofern war der Tag mit dem Kempa-Mobil auch für unsere Jugendtrainer eine tolle Erfahrung, die sich mit Sicherheit auch im täglichen Trainingsbetrieb positiv niederschlagen wird“, erklärte Harald Hertel, der Vorsitzende der Kirchhainer Handballer, während Jugendleiterin Heike Ulrich sich über den – dank vieler freiwilliger Helfer reibungslosen Ablauf der Veranstaltung freute.



Ausdauer- und Kräftigung der Armmuskulatur in einem: Das Training mit den Tauen der „Rope-Platte“. JSG-Trainer Martin Loose (l.) feuerte die Handball-Fans an.

Ermöglicht hatte die der im letzten Jahr gegründete Förderverein „TSV Kirchhain – Handball“ gemeinsam mit der Kirchhainer VR-Bank Hessenland, ein abschließendes „Burger- und Pommes-Essen“ aller Teilnehmer

inklusive. Nächstes Ziel des inzwischen 50 Mitglieder umfassenden Fördervereins ist die Organisation eines zweitägigen Trainingslagers der JSG Kirchhain-Neustadt im nächsten Frühjahr in Biedenkopf.

## „Unser Dorf hat Zukunft“

Kleinseelheim erhält Sonderpreis beim Wettbewerb um nachhaltige Dorfentwicklung

Kleinseelheim (red). Im Rahmen der Abschlussveranstaltung des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft-Regionalentscheid 2017“ nahmen Ulrike Simon, die Vorsitzende der Bioenergiegenossenschaft Kleinseelheim eG, und Ortsvorsteher Prof. Dr. Rainer Waldhardt Urkunden entgegen, die den Ort eine für erneut erfolgreiche Teilnahme am Wettbewerb sowie mit einem Sonderpreis für die Entwicklung als „Bioenergieort“ und für das Projekt „Barrierefreier Ort“ auszeichnen. Die Abschlussveranstaltung fand am 27. Oktober in Battenberg unter Beteiligung von Herrn Dr. Kubat, Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Frau Wagner, Leiterin des Fachbereiches Ländlicher Raum und Verbraucherschutz des Land-

kreises Marburg-Biedenkopf, die Landrätin Fründt vertrat, weiteren Ehrengästen, der Kommission des Wettbewerbs sowie etwa 200 Vertretern der am Wettbewerb in beiden Landkreisen beteiligten Orte. In ihrer Bewertung Kleinseelheims stellt die Kommission, die den Ort am 20. Juni besucht hatte, besonders heraus, dass Kleinseelheim unter dem Motto „Eingebunden in Geschichte, Stadt und Region gemeinsam nachhaltiger Zukunft gestalten“ nachhaltig die Zukunft gestalten möchte, „und das nicht isoliert, sondern in Zusammenarbeit mit der Kernstadt, mit Nachbarorten, mit der Region Burgwald-Ederbergland und mit einer Kommune im Kosovo“. Die Kommission hebt in ihrem sechsstufigen Bewertungsbericht außer-

dem anerkennend hervor: „Mit ehrenamtlichem Engagement wird und wurde in Kleinseelheim Vieles erreicht. Das herausragendste Projekt dürfte dabei Kleinseelheim als Bioenergieort sein. In Kooperation mit dem Energielieferanten EAM wird künftig für viele Haushalte in Kleinseelheim die Wärmeversorgung gemeinsam erfolgen. Dazu haben die Kleinseelheimer die Bioenergiegenossenschaft für ihr Dorf gegründet. Auch die Bürgersolaranlage auf dem Dach des Bürgerhauses ist ein fundierter Beitrag des Dorfes zum Klimaschutz. Ebenso sind die im Rahmen von Workshops gemeinschaftlich angestellten Überlegungen, Leerstand im Ortskern zu verhindern, beeindruckend.“ Die Kommission weist aber auch da-

rauf hin, dass „für die Zukunft noch die Herausforderung der großen Hofreiten, die teilweise untergenutzt sind, zu bewältigen“ ist, und schließt die Bewertung mit der Einschätzung ab: „Gemeinsam und in der Zusammenarbeit mit Fachleuten wird Kleinseelheim kontinuierlich einen guten Weg in die Zukunft gehen.“ Der vollständige Wortlaut der Bewertung kann im Internet nachgelesen werden unter: <http://www.kleinseelheim.de/nachhaltigkeit/> Die Kleinseelheimer haben also allen Grund zur Freude und sind zugleich aufgefordert, sich weiter für nachhaltige Dorfentwicklung einzusetzen. Dazu ist auch künftig das Engagement vieler wichtig. (Prof. Dr. Rainer Waldhardt, Ortsvorsteher Kleinseelheim)

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Neu seit Juli 2017: Der Ärztliche Bereitschaftsdienst (ÄBD) für den Landkreis Marburg-Biedenkopf: Ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale Marburg am UKGM, Baldingerstraße, 35043 Marburg, ☎ 116 117 (bundesweit, rund um die Uhr erreichbar). Parkplätze und Bushaltestelle des ÖPNV vorhanden. Öffnungszeiten der ärztlichen Bereitschaftsdienst-Zentrale für Kinder und Jugendliche: – Montag, Dienstag, Donnerstag von 19 bis 24 Uhr – Mittwoch und Freitag von 14 bis 24 Uhr – Samstag, Sonntag und an Feier- und Brückentagen durchgängig von 8 bis 24 Uhr. Öffnungszeiten der ärztlichen Bereitschaftsdienst-Zentrale für Kinder und Jugendliche: – Mittwoch von 16 bis 20 Uhr – Samstag, Sonntag und an Feiertagen und an Feiertagen von 9 bis 18 Uhr.

Eine telefonische Anmeldung ist nicht nötig! Ist die Erkrankung indes lebensbedrohlich, wie bei starken Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schweren Verbrennungen oder anderen akuten lebensbedrohlichen Symptomen, muss sofort der Rettungsdienst unter der Nummer 112 angefordert werden. Hier finden Patienten in kürzester Zeit Hilfe.

## Zahnärztlicher Notdienst Marburg-Land-Ost

laut Ansagedienst der Zahnärzte: 018 05/60 70 11

Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Stadtallendorf, Wohratal  
Sprechzeiten: Sa. 11-12 Uhr und So. 11-12 Uhr sowie 17-18 Uhr.

## Apothekendienst

Kirchhain, Stadtallendorf/Neustadt  
Mittwoch, 15.11.: Stadt-Apotheke (Kirrtor) 066 35/223  
Donnerstag, 16.11.: Teich-Apotheke (Stadtallendorf) 064 28/92 10 59  
Freitag, 17.11.: Bahnhof-Apotheke (Kirchhain) 064 22/10 50  
Samstag, 18.11.: Felsen-Apotheke (Homberg) 066 33/17 70 und Alte Apotheke (Neustadt) 066 92/91 91 30  
Sonntag, 19.11.: Die Thor Apotheke (Stadtallendorf) 064 28/92 18 92  
Montag, 20.11.: Storchen-Apotheke (Kirchhain) 064 22/8 99 27 60  
Dienstag, 21.11.: Haupt-Apotheke (Schweinsberg) 064 29/391  
Mittwoch, 22.11.: Born-Apotheke (Kirchhain) 064 22/18 85

## Tierarzt

Großtiere: Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Ohmtal 064 29/82 91 05  
Kleintiere: 064 29/14 84  
Kleintiere Kernstadt: It. Ansage Anrufbeantworter Haustierarzt Kleintiere Emsdorf: It. Ansage Anrufbeantworter Haustierarzt Groß- und Kleintiere Wetter: Tierarztpraxis Irene Fink, Im Bernthal 6, 35083 Wetter, 064 23-54 45 50

## Veranstaltungskalender



- 17. November** Faschingskampagne, in Gasthaus „Zur Post“, Emsdorf
- 18. November** Schlachteessen, ab 19:00 Uhr in Sportheim Betziesdorf
- 19. November** Volkstrauertag, in Kernstadt und Stadtteile
- 19. November** Volkstrauertag, in Kirche Langenstein
- 19. November** Modellbahnmarkt, von 10:00 bis 16:00 Uhr in Ederberglandhalle Frankenberg

**JUKUZ Jugend- und Kulturzentrum**  
 »Blaue Pfütze«, Borngasse 29  
 35274 Kirchhain  
 Telefon 06422/922077

Internet-Adresse: [www.jukuz-kirchhain.de](http://www.jukuz-kirchhain.de)  
 E-Mail: [JUKUZ-Kirchhain@t-online.de](mailto:JUKUZ-Kirchhain@t-online.de)

### Mittwoch, 8.11.2017

15.00 – 16.30 Uhr Spiel- und Basteltreff für Kids von fünf bis neun Jahre – mit Anmeldung –  
 15.00 – 17.00 Uhr Kidscafé, fünf bis 12 Jahre (mit Bastelangebot)  
 17.00 – 20.00 Uhr offenes Jugendcafé ab 13 Jahre

### Donnerstag, 9.11.2017

10.00 – 12.00 Uhr Sprechstunde für Flüchtlinge  
 17.00 – 19.00 Uhr Breakdance in der Heinrich-Weber-Halle

### Freitag, 10.11.2017

14.00 – 17.00 Kidscafé, sechs bis 13 Jahre  
 17.00 – 20.00 offenes Jugendcafé ab 13 Jahre

### Montag, 13.11.2017

15.30 – 17.00 Uhr Kirchhainer Grashüpfer, Kids-Outdoor-Gruppe des BUND und Jukuz für Kids von fünf bis zehn Jahren – mit Anmeldung –  
 18.00 – 20.00 Uhr offenes Jugendcafé ab 13 Jahre

### Dienstag, 14.11.2017

15.30 – 17.30 Uhr Kidscafé, sechs bis 13 Jahre

An Feiertagen ist das JUKUZ geschlossen.

## VHS-Seniorentreff Kirchhain A

Für die Kernstadt und die Stadtteile Anzefahr, Burgholz, Emsdorf, Himmelsberg, Langenstein, Sindorsfeld und Stausebach



Wir laden ein zum  
**VHS-Seniorentreff**  
 am **Mittwoch, 15. November**,  
 von 10 bis 12.30 Uhr.

**Referent: Herbert Schildwächter**

**Thema: „Alte Handwerke und Gebräuche“**

Spinnstube, Eier bemalen, töpfeln, Körbe herstellen, Besen binden, Brot im Backhaus backen, Seile flechten, vom Flachs zum Leinen – Filmvortrag  
 Alle Interessierten sind herzlich willkommen!

## Schul- und Stadtbücherei

**Kirchhain**  
**Alfred-Wegener-Schule,**  
**Gebäude 21, Eingang Mensa,**  
**Erlenstraße**

### Öffnungszeiten

Montags 9.30 bis 17.00 Uhr  
 Mittwochs 9.30 bis 14.30 Uhr  
 Donnerstags 9.30 bis 17.00 Uhr

## Sprechzeiten des Ortsgerichts Kirchhain

in der Bauverwaltung der Stadt Kirchhain, Haus „Blauer Löwe“, Borngasse 20, Kirchhain, Telefon (06422) 808-164

**Mittwoch: 14 bis 17 Uhr**

Mit Ortsgerichtsvorsteherin Renate Schaake können Termine außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden:  
 Telefon: (06422) 4750 • per Mail: [renate.schaake@gmx.de](mailto:renate.schaake@gmx.de)

## SPD-Ortsvereinsitzung

**Auch KiTa-Gebührenfreiheit auf dem Programm**

Kirchhain (red). Der SPD-Ortsverein Kirchhain lädt seine Mitglieder zur Ortsvereinsitzung ein. Die Sitzung findet am Donnerstag, 23. November, um 19 Uhr im Kirchhainer Bürgerhaus (kleiner Saal oder Turmzimmer), gemeinsam mit der SPD-Stadtverordnetenfraktion statt.

Auf dem Programm stehen aktuelle politische Initiativen der SPD-Fraktion, der Haushaltsentwurf und mit ihm Fragen um Investitionen und die KiTa-Gebührenfreiheit, die Vorbereitung der nächsten Stadtverordnetenversammlung sowie Berichte aus den Ausschüssen, Kreistag und Unterbezirk.

## Notrufnummern und Bereitschaftsdienste

### Polizei

Polizei-Notruf: 110; Polizeistation Stadtallendorf: (06428) 93050

### Rettungsdienste

Feuerwehr-Notruf: 112; Krankentransporte: (06421) 19222

### Telefonseelsorge

(0800) 1110111 und (0800) 1110222

### Pflegestützpunkt des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Montag bis Freitag: (06421) 405-7401 oder 405-7402

E-Mail: [pflegestuetzpunkt@marburg-biedenkopf.de](mailto:pflegestuetzpunkt@marburg-biedenkopf.de)

### Gesundheits- und Pflegestützpunkt Ost (Stadtallendorf)

Niederkleiner Straße 5, 35260 Stadtallendorf

Di. 13:00 – 15:00 Uhr, Mi. u. Donnerstag jeweils von 10:00 – 12:00 Uhr

Telefon: 06428/447-2161, E-Mail: [GSP-Ost@marburg-biedenkopf.de](mailto:GSP-Ost@marburg-biedenkopf.de)

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst (ÄBD) des UKGM Marburg

Mo., Di., Do. 18:00 – 24:00 Uhr; Mi., Fr. 13:00 – 24:00 Uhr;

Sa., So., Feiertage und Brückentage 8:00 – 24:00 Uhr

Hotline: 116117

### Kinder- und Jugend-ÄBD des UKGM Marburg

Mo., Di., Do., Fr. geschlossen; Mi. 16:00 – 20 Uhr;

Sa., So., Feiertage und Brückentage 9:00 – 18:00 Uhr

### Pflegedienste

Diakoniegesellschaft Wohra-Ohm mbH (für alle Ortsteile): (06422) 4000

DOC – Mobil Hausärztlich geleitete Ohmtal-Pflegedienst GmbH: (06422) 6661 (außerhalb der Geschäftszeiten: 0171/7736661)

HAK – Häusliche Alten- und Krankenpflege: (06422) 857419

Team für Häusliche Alten- & Krankenpflege Markus Welk: (06425) 821528 oder 0173/9051412

Pflegeteam Cerstin Hofmann: (06422) 6903 oder (0173) 3043841

### Beratung zu Rechtlicher Betreuung und Vorsorge

– Marburger Verein für Selbstbestimmung und Betreuung e.V.,

Am Grün 16: (06421) 166465-0

– Sozialdienst katholischer Frauen Marburg,

Friedrichsplatz 3: (06421) 14480

– Forum Humanistische Pädagogik und Betreuung e.V.

Frankfurter Str. 59, 35037 Marburg

(06421) 6972222; [www.forumbetreuung-marburg.de](http://www.forumbetreuung-marburg.de)

jeden 3. Montag im Monat 14 bis 16 Uhr, AWO-Treff Unterm Groth 5, 35274 Kirchhain

### Störung der Wasserversorgung

### Zuständig für die Bereiche Kernstadt und übrige Stadtteile

Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke, Gießen: (06428) 934435 oder

(06428) 934436 (während der normalen Dienstzeit Mo.–Do. 7–15.30 Uhr, Fr. 7–12.30 Uhr); (06428) 9340 (außerhalb der normalen Dienstzeit); (06428)

934435 und 934436 oder (0641) 95060 (allgemeine Auskünfte während der normalen Dienstzeit)

### Störungen der Stromversorgung - Zuständig für den Bereich Kirchhain

Energienetz Mitte, Kundenservice: (0800) 3250532

Entstörungsdienst Strom: (0800) 3410134

Entstörungsdienst Gas: (0800) 3420234

AST-Zentrale (06421) 405-1717

## Stadtverwaltung Kirchhain

Telefonnummer: (06422) 808-0

Telefaxnummer: (06422) 808-102

Internet: [www.kirchhain.de](http://www.kirchhain.de)

E-Mail: [magistrat@kirchhain.de](mailto:magistrat@kirchhain.de)

## Durchwahlnummern der Fachbereiche

### Fachbereich 1 808-101

Bürgermeister, Politische Gremien, Wahlen, Personalservice, Vereinsförderung, Öffentlichkeitsarbeit

### Fachbereich 2 808-131

Steuerangelegenheiten, Stadtkasse

### Fachbereich 3 808-342

Ordnungsamt (mit Friedhofs- und Gewerbeangelegenheiten), Straßenverkehrsbehörde, Brandschutz, Standesamt

### Fachbereich 4 808-201

Bauverwaltung, Abfallwirtschaft, Verbrauchsabrechnungen, Liegenschaften

### Fachbereich 5 808-173

Kindertageseinrichtungen, Seniorenbetreuung

### JUKUZ 922077

## Das Bürgerbüro

im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes, Am Markt 6/8, können Sie ab dem **1. Januar 2017** zu folgenden Öffnungszeiten erreichen:

Montag bis Mittwoch: 8.00 – 12.30 Uhr

und 14.00 – 17.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 – 12.30 Uhr

und 14.00 – 19.00 Uhr

Freitag: 7.00 – 12.30 Uhr

Telefonisch ist das Bürgerbüro unter der zentralen Rufnummer: 06422/808-300 zu erreichen.

## Sprechzeiten

der Stadtverwaltung Kirchhain außerhalb des Bürgerbüros:

Montag bis Donnerstag: 8.00 – 12.30 Uhr

und 14.00 – 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 – 12.30 Uhr

Außerdem besteht die Möglichkeit, mit den Sachbearbeitern/-innen Termine außerhalb der genannten Sprechzeiten zu vereinbaren.

## Ein Schaufenster mehr:

# DIE ZEITUNGSANZEIGE

## Glückwünsche



### Wir gratulieren

**am 16. November:** Herrn Eckhard-Georg Wagner in Kirchhain, Niederrheinische Straße 67, zum 75. Geburtstag.

**am 18. November:** Herrn Friedrich Pöhl in Kirchhain, Am Krummweg 22, zum 90. Geburtstag.

**am 19. November:** Frau Else Stepper in Kleinseelheim, im Sandweg 22, zum 75. Geburtstag; Herrn Dr. Hans-Gerhard Löffler in Kirchhain, Schulstraße 10, zum 75. Geburtstag; Herrn Erwin Eippert in Kirchhain, Am Amöneburger Tor 3A, zum 80. Geburtstag.

**am 20. November:** Frau Klara Kaufmann in Emsdorf, Sonnenweg 5, zum 85. Geburtstag.

## Kirchliche Nachrichten



**Amöneburg:** Sa., 18 Uhr Taizé-Andacht.

**Stadtkirche:** So., 9.30 Uhr Gottesdienst.

**Martin-Luther-Kirche:** So., 11 Uhr Gottesdienst.

**Gedenkstunde Annapark:** So., 11.15 Uhr.

**Kleinseelheim:** So., 11 Uhr Gottesdienst.

**Großseelheim:** So., 9.45 Uhr Gottesdienst.

**Schönbach:** So., 11 Uhr Gottesdienst.

**Langenstein:** So., 10.15 Uhr Kindergottesdienst im Gemeinderaum (Probe für das Krippenspiel); 11 Uhr Gottesdienst, anschließend Kranzniederlegung am Mahnmal (mit *MGV und Posaunenchor*).

**Niederwald:** 9.30 Uhr Gottesdienst, anschließend Kranzniederlegung am Mahnmal (mit *MGV und Posaunenchor*).

**Mariae Himmelfahrt, Emsdorf:** Fr., 17 Uhr St.-Martins-Andacht, anschließend Martinsumzug und Martinsfeuer, 18.30 Uhr Hl. Messe; Sa., 18 Uhr Vorabendmesse in Halsdorf; So., 9.30 Uhr Hochamt, 14 Uhr Eröffnungsgottesdienst zum Ewigen Gebet – Betstunden, 17 Uhr Schlussandacht; Di., 18.30 Uhr Hl. Messe; Mi., 18 Uhr Rosenkranzgebet für die Kranken.

**Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Burgholz:** So., 10.30 Uhr Gottesdienst.

**Evangelisch-methodistische Kirche:** Sa., 10 Uhr Jungesche; So., 10 Uhr Gottesdienst und Kinderbetreuung; Di., 9 Uhr Gebetskreis.

**Kath. Pfarrgemeinde St. Elisabeth:** Do., 9 Uhr stille Anbetung, 17 Uhr Vesper, 19 Uhr Friedensgebet; Fr. 8.30 Uhr Hl. Messe; Sa., 16.45 Uhr Rosenkranzgebet, keine Vorabendmesse; So., 10.30 Uhr Hl. Messe; Mo., 15.15 Uhr Erstkommunionunterricht, 20 Gebetsstunde.

**Beichtgelegenheit:** Jeden Samstag um 14.30 Uhr und werktags nach den hl. Messen.

**Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Kirchhain-Anzefahr:** Sa., 19 Uhr Vorabendmesse, anschließend Totengedenken für die Gefallenen und Vermissten am Ehrenmal.

**Kath. Kirchengemeinde St. Matthäus in Kirchhain-Sindersfeld:** Sa., 17.30 Uhr Vorabendmesse.

**Kath. Kirchengemeinde Mariae-Himmelfahrt in Kirchhain-Stausebach:** So., keine Hl. Messe.

**Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Kirchhain-Himmelsberg:** So., 9 Uhr Hl. Messe, anschließend ewiges Gebet, 13.30 Uhr Schlussandacht.

## Neuer zeitlicher Beginn beim Volkstrauertag

Gedenkstunde im Annapark beginnt um 14 Uhr

Kirchhain (red). Auch in diesem Jahr findet am Ehrenmal im Annapark in Kirchhain eine Gedenkstunde statt. Doch diesmal gibt es zwei Neuerungen: Der Beginn der Veranstaltung am Sonntag, 19. November wurde auf 14 Uhr verschoben, und während der Gedenkveranstaltung werden die Besucherinnen und Besucher ein gemeinsames Gebet sprechen.

„Mit dem späteren Beginn kommen wir einem Wunsch der Kirchen nach“, so Bürgermeister Olaf Hausmann. „In der Vergangenheit kollidierte die Zeit der Veranstaltung immer wieder mit Gottesdiensten, sodass nicht alle interessierten Bürgerinnen und Bürger an der Gedenkstunde teilnehmen konnten. Wir hoffen, dass mit dem zeitlich späteren Beginn diesem Wunsch Rechnung getragen werden konnte“,

so Hausmann weiter.

Bei der Feier wirken auch in diesem Jahr der Posaunenchor der Evangelischen Kirchengemeinde sowie die Reservistenkameradschaft Kirchhain mit. Die Ansprachen werden von Bürgermeister Olaf Hausmann, Pater Erhard und Ute Hausmann von der VdK Ortsgruppe Kirchhain gehalten.

Die Totenehrung und Kranzniederlegung erfolgen gemeinsam durch die Stadt und den VdK. Schülerinnen und Schüler der Alfred-Wegener-Schule werden das Programm mit einer Lesung ergänzen.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kirchhain sind zu der Feierstunde herzlich eingeladen. Bereits um 13.15 Uhr findet am Ehrenmal auf dem Friedhof in der Kernstadt eine Kranzniederlegung statt.

## „Teilen lässt Rosen blühen“

Kirchhain (red). Die katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth in Kirchhain lädt herzlich zum Familiengottesdienst am Sonntag, 19. November um 10.30 Uhr ein. Unter dem Motto: „Teilen lässt Rosen blühen“ gedenken wir dem Namenstag der heiligen Elisabeth. Wir erfahren etwas über ihr Leben und wollen über unser Leben ein wenig nachdenken.

## Faschingseröffnung in Emsdorf

Emsdorf (red). Am 17. November um 20.33 Uhr eröffnet Sitzungspräsident Timo Becker die 5. Jahreszeit in Emsdorf. In die Gaststätte „Zur Alten Post“ sind alle Mitglieder des EKC und der KFD sowie alle Freunde des Faschings eingeladen. Passender Kopfschmuck zum Faschingauftritt ist erwünscht.

**ANZEIGEN**  
 werden von allen  
 gelesen!

## IMPRESSUM

### Kirchhainer Anzeiger

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Kirchhain und der Stadtteile

**Druck:** Gießener Anzeiger Verlags GmbH & Co KG, Am Urnenfeld 12, 35396 Gießen

**Verlag:** MAZ Verlag GmbH, Am Urnenfeld 12 (Verlagshaus Gießener Anzeiger), 35396 Gießen (zugleich ladungsfähige Anschrift für alle im Impressum genannten Verantwortlichen)

**Geschäftsführung:** Michael Raubach, Gießen

**Chefredakteur:** Frank Kaminski (verantwortlich)

**Anzeigen:** Regina Kästen (verantwortlich)

**Vertrieb:** Harald Dörr  
[www.maz-verlag.de](http://www.maz-verlag.de)

## Amtl. Bekanntmachungen



### BEKANNTMACHUNG

Am **Dienstag, 28. November 2017** bleibt die Stadtverwaltung Kirchhain ab **12:30 Uhr** aus Anlass einer Teil-Personalversammlung geschlossen.

Um Beachtung wird höflichst gebeten.

Kirchhain, 09. November 2017

DER MAGISTRAT  
gez. Olaf Hausmann, Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

#### Beflaggen öffentlicher Gebäude

Wir weisen darauf hin, dass die öffentlichen Gebäude am

**Sonntag, dem 19.11.2017,  
dem Volkstrauertag,**

beflaggt werden

Kirchhain, den 10.11.2017

DER MAGISTRAT  
Olaf Hausmann, Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

#### Abstellen des Wassers auf den Friedhöfen der Stadt Kirchhain

Aufgrund der zu erwartenden Frostperiode wird voraussichtlich in der 47. Kalenderwoche das Wasser auf den Friedhöfen der Stadt Kirchhain abgestellt.

Kirchhain, 07. November 2017

DER MAGISTRAT  
Olaf Hausmann, Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

#### Gedenkfeiern zum Volkstrauertag 2017

Aus Anlass des Volkstrauertages finden in Kirchhain und in den Stadtteilen Gedenkstunden bzw. Kranzniederlegungen statt:

**Kernstadt Kirchhain** Sonntag, 19. November 2017 - 14.00 Uhr - Gedenkstunde am Ehrenmal im Annapark

Die Kranzniederlegung am Ehrenmal auf dem städtischen Friedhof findet um 13.15 Uhr statt.

**Anzefahr**

Samstag, 18. November 2017 - 19.00 Uhr - im Anschluss an den Gottesdienst Kranzniederlegung am Ehrenmal an der Kirche

**Betziesdorf**

Sonntag, 19. November 2017 - ca. 11.30 Uhr - im Anschluss an den Gottesdienst Kranzniederlegung am Ehrenmal an der Kirche

**Burgholz**

Sonntag, 19. November 2017 - 10.30 Uhr - Kranzniederlegung am Ehrenmal an der Kirche

**Großseelheim**

Sonntag, 19. November 2017 - 11.00 Uhr - Kranzniederlegung gemeinsam mit dem VdK Großseelheim am Ehrenmal auf dem Friedhof

**Himmelsberg**

Samstag, 18. November 2017 - 18.00 Uhr - vor dem Gottesdienst Kranzniederlegung am Ehrenmal auf dem Friedhof

**Kleinseelheim**

Sonntag, 19. November 2017 - ca. 11.00 Uhr - Kranzniederlegung am Mahnmal auf dem Kirchhof

**Langenstein**

Sonntag, 19. November 2017 - ca. 12.00 Uhr - im Anschluss an den Gottesdienst Kranzniederlegung am Ehrenmal vor der Kirche

**Niederwald**

Sonntag, 19. November 2017 - ca. 10.30 Uhr - im Anschluss an den Gottesdienst Kranzniederlegung am Ehrenmal auf dem Friedhof

**Schönbach**

Sonntag, 19. November 2017 - ca. 11.50 Uhr - im Anschluss an den Gottesdienst Kranzniederlegung am Ehrenmal auf dem Friedhof

**Sindersfeld**

Samstag, 25. November 2017 - ca. 19.00 Uhr im Anschluss an die Sonntags-/Vorabendmesse Kranzniederlegung am Ehrenmal auf dem Friedhof

**Stausebach**

Samstag, 18. November 2017 - 17.30 Uhr - im Anschluss an die Vorabendmesse Kranzniederlegung am Ehrenmal an der Kirche

Kirchhain, 09. Oktober 2017

Der Magistrat der Stadt Kirchhain  
Olaf Hausmann, Bürgermeister

### Stellenausschreibung

Die **Stadt Kirchhain** sucht für den **Kindergarten „Am Steinweg“** ab 01.01.2018 eine/n



#### Erzieher/in.

Es handelt sich um eine Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Stunden sowie der Möglichkeit der Vereinbarung von zusätzlicher Arbeitszeit aus zeitlich befristeten Gründen. Die Beschäftigung ist zunächst bis 31.07.2018 befristet; eine Weiterbeschäftigung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen angestrebt. Der Einsatz erfolgt im Rahmen des Dienstplanes zur Abdeckung der Öffnungszeiten der Einrichtung zwischen 07.00 Uhr und 14.30 Uhr.

Voraussetzung für die Einstellung ist eine abgeschlossene Ausbildung mit der staatlichen Anerkennung als Erzieher/in. Darüber hinaus erwarten wir fundierte fachliche und soziale Kompetenz, eine selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, einen liebevollen und fürsorglichen Umgang mit den Kindern, Bereitschaft zur fachlichen Aus- und Fortbildung und gute Fähigkeiten in der Elternarbeit.

Wenn Sie aufgeschlossen, leistungsbereit, flexibel und teamfähig sind dann sollten Sie sich bei uns bewerben.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Entgeltgruppe S08a für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt eingestellt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit maßgeblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Qualifikationsnachweise) bitten wir bis zum 26. November 2017 zu richten an den

**Magistrat der Stadt Kirchhain, Fachbereich 1 / Personalverwaltung, Am Markt 6/8, 35274 Kirchhain.**

**Bitte legen Sie keine Originale oder Bewerbungsmappen vor.** Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nur dann, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt wird.

Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Personalverwaltung (06422 / 808-175) gerne zur Verfügung.

Kirchhain, 07.11.2017

DER MAGISTRAT  
Olaf Hausmann  
Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

#### Abholung von gebrauchsfähigen und wiederverwendbaren Möbeln und anderer Haushaltswaren

Die Praxis gGmbH holt kostenlos gebrauchte und wiederverwertbare Güter wie Möbel, E-Geräte sowie andere Haushaltsgegenstände ab. Ein Abholtermin kann **unter Tel. 06421/873330** vereinbart werden. Dabei können auch nähere Einzelheiten erfragt werden.

Kirchhain, im November 2017

DER MAGISTRAT  
Olaf Hausmann, Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

#### Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Burgholz

Am 15.11.2017 findet um 20.00 Uhr im kleinen Saal des DGH Burgholz eine öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Burgholz mit folgender Tagesordnung statt:

##### Teil A

1. Eröffnung der Sitzung / Feststellung der Beschlussfähigkeit

##### Teil B

2. Haushalt 2018  
3. Verwendung Restverfügungsmittel

##### Teil C

Mitteilungen / Verschiedenes

Die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteiles Burgholz sind herzlich eingeladen.

Debus Ortsvorsteher

### BEKANNTMACHUNG

#### Richtiger Umgang mit der Komposttonne (grünen Tonne)

Die Komposttonnen werden im Regelfall ordnungsgemäß und gut genutzt. Hin und wieder ist es dennoch angebracht, auf verschiedene Punkte hinzuweisen bzw. daran zu erinnern.

##### 1. Zugelassene kompostierbare Abfälle

- Speise- und Lebensmittelreste: Gemüse- und Obstabfälle, Eierschalen, Kaffeefilter, Teebeutel usw.  
- Gartenabfälle: Grasschnitt, Laub, Reisig, Wildkräuter

##### Auf keinen Fall dürfen in die Komposttonne gelangen:

- Abfälle aus Glas, Metall, Plastik (also keine Plastiktüten, Einwegwindeln, Ölkanister, Autoteile usw.)  
- Steine, Bauschutt, Erde, behandeltes Holz, Holz mit Farb- und Metallresten  
- Tierkörper und Schlachtabfälle  
- tierische Exkrememente

##### 2. Gewicht der Komposttonne

Für die Komposttonnen mit einem einheitlichen Volumen von 240 Liter gilt gemäß EN 840 eine nominale Nutzlast von 96 kg.

##### 3. Gewicht- und Kostenreduzierung

Der größte Teil der organischen Abfälle besteht bis zu 80 % aus Wasser. Bei Rasenschnitt liegt der Wassergehalt sogar noch höher. Wasser ist schwer und führt in der Komposttonne außerdem zur Geruchsbildung; z. B. ist 1 m³ kompostierbare Abfälle mit 400 kg relativ trocken und mit ca. 800 kg Gewicht ziemlich nass. Durch die Trocknung des Rasenschnitts werden beide Probleme gelöst. Neben der Feuchtigkeit wird das Volumen um ein Vielfaches reduziert.

##### 4. Eigenkompostierung

Am Besten ist natürlich der eigene Komposthaufen im Garten. Sämtliche Grünabfälle können selbst kompostiert werden, um sie dann nach der Verrottung der Natur wieder „zurückzugeben“.

Kirchhain, den 16.10.2017

DER MAGISTRAT  
Olaf Hausmann, Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

#### Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Schönbach

Am Dienstag den 21.11.2017 findet um 18.30 Uhr im DGH eine öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Schönbach mit folgender Tagesordnung statt:

##### Teil A

1. Eröffnung der Sitzung / Feststellung der Beschlussfähigkeit

##### Teil B

2. Antrag Damengymnastik Gruppe Schönbach  
3. LED Umstellung  
4. Mittel für Ergänzende Maßnahmen in 2017  
5. Tempo 30 im Ort

##### Teil C

Mitteilungen / Verschiedenes

Die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteiles Schönbach sind herzlich eingeladen.

Schönbach im November 2017

Dieter Lauer, Ortsvorsteher/in



## Betziesdorfer verschönern Friedhof

Betziesdorf (red). Auch in diesem Jahr haben viele engagierte Betziesdorferinnen und Betziesdorfer mit großem ehrenamtlichem Einsatz ihren Friedhof gepflegt und verschönert. Neben den unterjährigen, regelmäßigen Arbeitseinsätzen der verschiedenen Teams zum Rasenschnitt wurden im Oktober in einer gemeinsamen Aktion alle Hecken geschnitten und das Laub vom Gelände entfernt. Nach getaner Arbeit wurde der von Ulrich Ebert wie immer vorzüglich organisierte Arbeitseinsatz mit einem zünftigen Frühstück am frühen Nachmittag erfolgreich abgeschlossen.

Der Friedhofsausschuss bedankt sich bei allen Helferinnen und Helfer für ihre Unterstützung und Mithilfe.

Foto: Stadt Kirchhain

## CDU-Reisen Staffelstab übergeben

Ehepaar Graf organisierte in 23 Jahren 65 Reisen



Stefan Völker dankte Gertrud und Norbert Graf für ihr langjähriges Engagement.

Foto: D. Schmidt

Kirchhain (red). Die Island-Reise der CDU Kirchhain war die letzte Reise, die das Ehepaar Gertrud und Norbert Graf mit organisiert haben. Mit der Adventsfahrt nach Berlin und der im Jahr 2018 angesetzten Andalusien-Reise in 2018 (30. Mai bis 6. Juni 2018) übernehmen als neue Verantwortliche Dagmar Schmidt und Ulrike Holl die Betreuung der CDU-Reisen Kirchhain.

Seit 1994 war das Ehepaar Graf für die Reiseleitung der CDU-Reisen verantwortlich, somit über 23 Jahre; in dieser Zeit fanden 65 Reisen statt.

Stefan Völker bedankte sich bei dem Ehepaar Graf und erläuterte, dass in den ersten Jahren meist

zwei Reisen pro Jahr angeboten wurden; eine weite Reise im europäischen Ausland wie etwa Schottland, Irland und vielem mehr und ein Kurztrip in Deutschland für die „Älteren“. Ab 2001 kamen dann noch die Adventreisen dazu.

Stefan Völker überreichte als Dankeschön einen Blumenstrauß und eingerahmte Bilder von einigen Reisen als Erinnerung an Gertrud und Norbert Graf.

Zum Abschluss stellte Herbert Dietz noch die neuen Reisen vor und bedankte sich ebenfalls bei den ehemaligen Organisatoren für die gute Zusammenarbeit und ist sich sicher, dass es mit den neuen Verantwortlichen ebenso gut weitergeht.

## Neue Schiedspersonen für Kirchhain

Bürgermeister wünscht „stets eine glückliche Hand sowie Verhandlungs- und Schlichtungsgeschick

Kirchhain (red). Im November wurden im feierlichen Rahmen im Amtsgericht Kirchhain die neu gewählten Schiedspersonen für die Bezirke Kirchhain I (Kernstadt und Stadtteile außer Großseelheim) und Kirchhain II (Großseelheim) vereidigt.

In Anwesenheit von Bürgermeister Olaf Hausmann erhielten zunächst die Schiedspersonen ihre Entlassungsurkunden, die sich nicht erneut zur Wahl gestellt hatten.

So erhielt Jürgen Franke (Schiedsman im Bezirk Kirchhain I) nach zehn Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit seine Urkunde mit dem damit verbunden Dank aus den Händen der Amtsdirektorin Andrea Hülshorst. Ebenfalls nach zehnjähriger Amtszeit verabschiedet wurde Schiedsman Gerhard Dingel sowie der stellvertretende Schiedsman Günther Lemmer (Bezirk Kirchhain II). Bürgermeister Olaf

Hausmann dankte den drei scheidenden Schiedsmännern für ihr langjähriges Engagement und überreichte im Namen des Magistrates der Stadt Kirchhain kleine Präsenten.

Im Anschluss an die Verabschiedungen wurden die neu gewählten Schiedspersonen vereidigt. Im Schiedsbezirk Kirchhain I wird ab sofort Markus Heeb als Schiedsman tätig sein. Sein Stellvertreter ist nach wie vor Peter Bittner, dessen Amtszeit noch bis 2021 dauert. Für den Schiedsbezirk Kirchhain II (Großseelheim) wurden Viktor Heise und Helmut Knäpper vereidigt.



Die ehemaligen und neu gewählten Schiedsleute: Günther Lemmer, Andrea Hülshorst (Amtsdirektorin), Jürgen Franke und Viktor Heise (hinten v.l.), Bürgermeister Olaf Hausmann, Markus Heeb und Gerhard Dingel (vorne v.r.).Foto: Stadt Kirchhain

Bürgermeister Hausmann gratulierte den neuen Schiedspersonen. „Ich wünsche Ihnen stets eine glückliche Hand sowie Verhandlungs- und Schlichtungsgeschick“, so Hausmann in seiner kurzen Ansprache.

Das Schiedsamt hilft im Streitfall und ist der günstigste Weg zur gütlichen Streitlichung. Das Schiedsamt ist eine Hilfsbehörde der hessischen Justiz und dient deren Entlastung bei etwa Nachbarschaftsstreitigkeiten.

Alle Informationen rund um das Schiedsamt und die Kirchhainer Bezirke finden Sie auf der Homepage der Stadt Kirchhain (www.kirchhain.de).

# BEKANTMACHUNG

## Friedhofsordnung für den Friedhof in Kirchhain-Niederwald

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Niederwald folgende Friedhofsordnung erlassen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Trägerschaft, Eigentum und Zweckbestimmung

- Der Friedhof steht in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Langenstein-Niederwald, Bezirk Niederwald.
- Der Friedhof Niederwald steht im Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde Langenstein-Niederwald und der Stadt Kirchhain. Der Friedhof umfasst die Flurstücke: Flur 10, Flurstück 81 mit 2.396 qm, ev. Kirchengemeinde Langenstein-Niederwald Flur 10, Flurstück 80 mit 2.205 qm, Stadt Kirchhain.

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohnerinnen oder Einwohner des Stadtteils Niederwald der Stadt Kirchhain waren, ein Recht auf Beisetzung besaßen oder innerhalb des Stadtteils verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Stadtteils beigesetzt werden. Dies gilt auch für frühere Einwohnerinnen und Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung des Friedhofsausschusses erfolgen.

#### § 2

##### Friedhofsausschuss

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der evangelischen Kirchengemeinde, dem Ortsvorsteher oder der Ortsvorsteherin und vier weiteren Mitgliedern, von denen je zwei vom Kirchenvorstand und von der politischen Gemeinde bestimmt werden. Der Kirchenvorstand der ev.-methodistischen Kirchengemeinde Niederwald bestimmt ein Mitglied seiner Gemeinde, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des Friedhofsausschusses teilnimmt. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, stellvertretender Vorsitzender ist der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten „Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss“. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

#### § 3

##### Verwaltung des Friedhofs

- Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse. Sie sind ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird von dem Friedhofsausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- Die Verwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das, getrennt nach Grabstättenarten gem. § 12, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen, den Tag der Beisetzung und die Laufzeit des Nutzungsrechtes enthält.

#### § 4

##### Verhalten der Friedhofsbenutzer

- Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten geöffnet.
- Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

#### § 5

##### Einzelvorschriften

Innerhalb des Friedhofs ist es nicht gestattet:

- die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit Fahrzeugen zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen und Rollstühle),
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
- Abraum und Abfälle aus privaten Haushalten abzulegen,
- Druckschriften gewerblicher und politischer Art zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- ohne schriftlichen Auftrag eines/einer Berechtigten oder der Friedhofsverwaltung gewerbliche Aufnahmen oder Aufzeichnungen zu machen,
- an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
- zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
- Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an der Leine zu führen; Hundekot ist zu beseitigen,
- Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
- die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege, das unbefugte Entfernen und Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstigen Gegenständen.

Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

#### § 6

##### Gewerbliche Arbeiten

- Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (insbesondere Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der/die Gewerbetreibende oder die Firma in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.
- Die Zustimmung erfolgt durch die Ausstellung einer Berechtigungskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof. Die Berechtigungskarte kann für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt werden. Die Zustimmung kann aber auch nur für die Durchführung einmaliger Arbeiten an Grabstellen erteilt werden.
- Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein/eine Gewerbetreibende/r trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstößt hat.
- Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- Bei gewerblichen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- Den Mitgliedern des Friedhofsausschusses, der Friedhofsver-

waltung und dem Friedhofspersonal ist untersagt, den Gewerbetreibenden Informationen zum Erlangung von Aufträgen zukommen zu lassen. Gleiches gilt für die Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

### II. Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Bestattungen durch einen evangelischen Geistlichen

- Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
- Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch-kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Pfarrers/der zuständigen Pfarrerin. § 8 Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
- Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeierlichkeiten niedergelegt werden.

#### § 8

##### Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen

- Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Handlungen, Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse – insbesondere das christliche – Empfinden zu verletzen.
- Ansprachen und musikalische Darbietungen müssen bei der/dem Vorsitzenden des Friedhofsausschusses (§ 2) spätestens am Tag vor der Beerdigung angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des/der Vorsitzenden steht dem/der Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

#### § 9

##### Anmeldung der Bestattung

- Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin fest.

#### § 10

##### Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 40 Jahre.

#### § 11

##### Umbettungen

- Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
- Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen von Leichen und Aschen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- Sonstige Umbettungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsausschusses. Die Erlaubnis darf abgesehen von sonstigen gesetzlichen Regelungen nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen.
- Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes am Bestattungsort im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt.
- Die Grabmale etc. dürfen nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grabteilung verstoßen.
- Kann der Antragsteller/die Antragstellerin nicht allein über den Umbettungsantrag entscheiden, so hat er/sie die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Neben der zu zahlenden Umbettungsgebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### III. Grabstätten

#### § 12

##### Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Nutzungsberechtigt ist derjenige/diejenige, der/die sich zur Übernahme dieses Rechts bereit erklärt. Im Übrigen werden die Angehörigen nach der in § 13 Abs. 2c genannten Reihenfolge nutzungsberechtig. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers (§ 1). An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben für:
  - Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
    - Reihengrabstätten
    - Wahlgrabstätten
  - Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
    - Urnenreihengrabstätten
    - Urnenwahlgrabstätten
    - Urnenrasenreihengrabstätten
- Bei Wahlgrabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung bezieht sich die Wahlmöglichkeit nicht auf die Wahl des Standortes der Grabstätte sondern auf die Möglichkeit der Mehrfachbelegung.
- Nutzungsrechte können nur nach dieser Ordnung erworben werden.
- Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bestattung und die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten. Bei Urnenrasenreihengrabstätten entfallen das Recht und die Verpflichtung zur Pflege der Grabstätten.
- Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift sowie Übertragung der Nutzungsrechte mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.
- Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. § 17, insbesondere Abs. 5) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist die/der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist die/der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Monate befristete Aufforderung. Kommt die/der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen, begrünen lassen, der/dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht entziehen und/oder die Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr in eine Rasengrabstätte umwandeln. Die Höhe der Gebühr für die Umwandlung in eine Rasengrabstätte richtet sich nach der Dauer der verbleibenden Ruhefrist.
- Bei Erdbestattungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
- Der Friedhofsträger kann auf Antrag in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung eine Urne pro bereits belegter Grabstätte ei-

ner Wahlgrabstätte zusätzlich beigesetzt wird.

- Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- Den Auftrag zum Ausheben und Schließen des Grabes erteilt die Friedhofsverwaltung.
- Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1,00 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
- Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

#### § 13

##### Erläuterung der Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

- Reihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren vergeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Das Ablaufen der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

- Größe der Reihengrabstätten

Für Erwachsene:  
Länge 2,10 m, Breite 1,00 m

Für Kinder bis zu 5 Jahren:  
Länge 1,50 m, Breite 0,80 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen ergibt sich aus dem Belegungsplan.

##### 2. Wahlgrabstätten (Doppelgräber)

- Wahlgrabstätten werden nur als Doppelgrab für die Dauer des Nutzungsrechtes von 40 Jahren vergeben. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann es nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung einmalig um weitere 10 Jahre erneuert werden. Der Antrag kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- Überschreitet bei Bestattungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Ablaufen des Nutzungsrechtes wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.
- In einem Wahlgrab dürfen die/der Nutzungsberechtigten und die Angehörigen der/des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

- der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), angenommene Kinder sowie Geschwister,
- die Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Der/die Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines/ihres Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen/eine Nachfolger/in bestimmen. Wird kein/e Nachfolger/in bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des/der zuerst Bestatteten über. Die Bestattung anderer Personen in einem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- Größe der Wahlgrabstätten

Länge 2,10 m, Breite 2,30 m  
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen ergibt sich aus dem Belegungsplan.

##### 3. Urnenreihengrabstätten

- Urnenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapel vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschenkapel beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenreihengrab nicht gestattet.
- Größe der Urnenreihengrabstätte  
Länge 0,80 m, Breite 0,80 m.  
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.
- Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenkapeln zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

##### 4. Urnenwahlgrabstätten

- Urnenwahlgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren zur Beisetzung von Aschenkapeln vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Aschenkapeln beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenwahlgrab nicht gestattet.
- Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann es nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung einmalig um weitere 10 Jahre erneuert werden. Der Antrag kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- Überschreitet bei Bestattungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Ablaufen des Nutzungsrechtes wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.
- In einem Urnenwahlgrab dürfen die/der Nutzungsberechtigten und die Angehörigen der/des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

- der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), angenommene Kinder sowie Geschwister,
- die Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Der/die Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines/ihres Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen/eine Nachfolger/in bestimmen. Wird kein/e Nachfolger/in bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des/der zuerst Bestatteten über. Die Bestattung anderer Personen in einem Urnenwahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- Fortsetzung nächste Seite -

- Fortsetzung -

- e) Größe der Urnenwahlgrabstätte Länge 0,80 m, Breite 0,80 m. Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- f) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.
- g) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigegebenen Aschenkapeln zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

#### 5. Urnenrasenreihengrabstätten

- a) Urnenrasenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapel abgegeben. In einer Urnenrasenreihengrabstätte kann nur eine Aschenkapel beigegeben werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenrasenreihengrab nicht gestattet. Im Übrigen wird auf § 16c verwiesen.
- b) Größe der Urnenrasenreihengrabstätte Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.
- c) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigegebenen Aschenkapeln zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

#### IV. Gestaltung der Grabstätten

##### § 14

##### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

##### § 15

##### Zustimmungserfordernis

1. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetail 1 : 1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.
2. Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages oder werden nicht genehmigte Grabmale errichtet oder verändert, setzt der Friedhofsträger dem/der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.
3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

##### § 16

##### Die Grabzeichen

1. Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den/die Verstorbene/n würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofs stehen.
2. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Bei Urnenrasenreihengrabstätten sind provisorische Grabmale bis zu sechs Monate zulässig.
3. Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
4. Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
5. Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.

6. Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Die Nutzungsberechtigten haben die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen und Mängel abzustellen. Sie haften für alle eventuell entstehenden Schäden. Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung durch eine Fachkraft auffordern. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht standsicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten der Nutzungsberechtigten sachgemäß umzulegen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
7. Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen außer bei Urnenrasenreihengrabstätten durch die Nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung (vgl. § 12 Abs. 7), ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.
8. Bei Urnenrasenreihengrabstätten wird nach Ablauf des Nutzungsrechts für die Entfernung der Anlage durch die Friedhofsverwaltung eine Gebühr erhoben.

##### § 16 a

##### Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Errichtung von Grabmalen auf Wahl- und Reihengrabstätten

1. Die Richtlinien dieses Paragraphen gelten für die Wahl- und Reihengrabstätten.
2. Grabsteine sollen eine Höhe von 100 cm einschließlich Sockel und eine Stärke von 20 cm nicht überschreiten.

##### § 16 b

##### Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Errichtung von Grabmalen auf Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten

1. Die Richtlinien dieses Paragraphen gelten für die Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten.
2. Grabsteine sollen eine Höhe von 60 cm einschließlich Sockel, eine Breite von 50 cm und eine Stärke von 15 cm nicht überschreiten.

##### § 16 c

##### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für das Urnenrasenreihengrabfeld:

1. Auf einem Urnenrasenreihengrab dürfen keine Einfassungen gesetzt werden.
2. Am Kopfende des Grabes ist ebenerdig und mittig eine Grabplatte der Größe Länge 30 cm, Breite 40 cm, anzubringen.
3. Die Nutzungsberechtigten säen die Rasenfläche erstmalig ein. Während der Dauer des Nutzungsrechts wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts abgeräumt und eingeebnet.
4. Eine Bepflanzung der Grabfläche ist nicht zulässig. Das Ablegen von Blumen ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle (Grabplatte) erlaubt.

##### § 17

##### Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauerhaft instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder den öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Unkrautvernichtungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden.
3. Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen. Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der/die Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.

4. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Von dieser Regelung sind die Urnenrasenreihengrabstätten ausgenommen. Die Pflege übernimmt die Friedhofsverwaltung.
5. Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
6. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

#### V. Leichenhalle und Trauerfeiern

##### § 18

##### Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

##### § 19

##### Trauerfeiern

1. Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle oder ein dafür bestimmter Raum oder eine vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

#### VI. Schlussvorschriften

##### § 20

##### Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

##### § 21

##### Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

##### § 22

##### Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

##### § 23

##### Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAVaUG in Verbindung mit § 38 AVO-VAVaUG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

##### § 24

##### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen und Gestaltungsrichtlinien außer Kraft.

#### Langenstein, den 10. März 2017

##### Der Friedhofsausschuss:

Pfarrer Christoph Koch, Vorsitzender  
Christina Krantz, Ortsvorsteherin, stellv. Vorsitzender  
Degen, Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck  
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, 04. April 2017

Kring, Kirchenverwaltungsoberrat

## Die Sporthalle gehört den Kindern

„Tag des Kinderturnens“ – Ein Turn- und Spielfest in der Heinrich-Weber-Halle am 26. November

Kirchhain (red). Nachdem im letzten Jahr das Turn- und Spielfest für Kinder in den „Tag der offenen Tür“ anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Turnabteilung des TSV Kirchhain eingebettet war, soll in diesem Jahr den Kindern wieder alleine die Sporthalle gehören. Da der Zuspruch für diese Veranstaltung erfreulich hoch ist, soll das Turn- und Spielfest am 26. November in der Zeit von 14 bis 17 Uhr in der Heinrich-Weber-Halle in Kirchhain stattfinden. Ab 17 Uhr ist zusätzlich ein kleines Schauturnen von Kindergruppen vorgesehen (darunter Tanz, großes Trampolin, Bodenturnen, Rhönradturnen).

#### Unabhängig von kultureller oder sozialer Herkunft

Das diesjährige Turn- und Spielfest für Kinder bis zwölf Jahre ist diesmal Bestandteil einer Initiative des Deutschen Turnerbundes (DTB), der für die nächsten vier Jahre eine „Offensive Kinderturnen“ gestartet hat und in jedem Jahr einmal in seinen Vereinen einen „Tag des Kinderturnens“ durchführen möchte. Dabei wird darauf hingewiesen, dass das Kinderturnen für alle gedacht ist, unabhängig von ihrer kulturellen und sozialen Her-

kunft oder einem bestehenden Handicap. Insofern sind alle Kinder aus Kirchhain und Umgebung zu dieser Veranstaltung mit ihren Eltern, Großeltern oder Bekannten herzlich eingeladen. Die Einladung geht zum wiederholten Mal auch an die Flüchtlingskinder in Kirchhain. Erstmals versucht die Turnabteilung, auch inklusive Angebote zu machen, die künftig vielleicht in Projektform ausgeweitet werden könnten.

Wie den Presseberichten des DTB zu entnehmen ist, wird vor allem auf die Vielseitigkeit des Kinderturnens hingewiesen, die als Basis für jede Sportart angesehen werden kann. Die Aktivitäten passen sich den individuellen Bedürfnissen und dem aktuellen Entwicklungsstand an, wobei die Kinder – vor allem im Alter von drei bis sieben Jahren – im Hinblick auf koordinative Fähigkeiten gefördert werden, die in spielerischen Formen erlernt und mit sozialen Erfahrungen gekoppelt werden.

Die TSV-Turnabteilung möchte ihr bewährtes Konzept prinzipiell beibehalten, wobei die Kinder wieder nach Herzenslust etwa balancieren, klettern, rollen, schwingen und



Beim „Tag des Kinderturnens“ können auch die Kleinsten nach Herzenslust turnen und toben. Foto: Archiv

schaukeln können. Zudem haben sie Gelegenheit, Schnupperangebote wie auf dem großen Trampolin, beim Rhönradturnen, beim Jonglieren oder beim Ropeskipping (fetziges Seilspringen) wahrzunehmen. Aufgrund der Größe der Sporthalle können erstmals auch Rückschlagspiele (Federball)erprobt oder auch Erfahrungen im Völkerballspiel gesammelt werden. Darüber hinaus sind wieder zahlreiche abenteuer- und erlebnisorientierte Turn- und Spielstationen aufgebaut, die jeweils von qualifizierten Übungsleitern und Helfern der Turnabteilung betreut werden (an den weißen Vereins-

kommen frei!

Wie auch in den vergangenen Jahren wird wieder selbstgebackener Kuchen und Kaffee für die Erwachsenen sowie kindgerechte Getränke angeboten. Darüber hinaus wird die Turnabteilung auch den aktualisierten Flyer bereit halten, auf dem alle Bewegungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu finden sind. Aktuelle Informationen (auch Kurzbeschreibungen der aktuellen Bewegungsangebote) findet man auch im Internet unter [tsv-kirchhain.de](http://tsv-kirchhain.de) (Abteilung Turnen).

## 22. Modelleisenbahnmarkt in Frankenberg/Eder

Großes Angebot aller Marken und Spuren

Kirchhain (red). Der 22. Modelleisenbahnmarkt in Frankenberg/Eder eröffnet am dritten Sonntag im November in der Ederbeglandhalle seine Pforten.

Nachdem der traditionelle Modelleisenbahnmarkt im Jahr 2016 pausiert hat, sind in diesem Jahr die Eisenbahnfreunde Kirchhain zurück in der Ederbeglandhalle.

#### Tauschen, kaufen und verkaufen

Und so kann am Sonntag, 19. November von 10 bis 16 Uhr wieder getauscht, gekauft und verkauft werden. Die Eisenbahnfreunde Kirchhain als Veranstalter dieses bekannten und beliebten Modelleisenbahnmarktes versprechen ein abwechslungsreiches und zahlreiches Angebot aus den Bereichen, Modelleisenbahn, Modellautos und Eisenbahnliteratur (Vorbild und Modell) sowie Eisenbahnsouvenirs.

Eine Vielzahl privater Anbieter und Aussteller haben sich angesagt, sodass für alle Besucher Auswahl geboten wird. Wie in den letzten Jahren ist die komplette Ausstellungsfläche von den teilweise weitgereisten Anbietern im Vorfeld aus-

gebucht, sodass den Besucher ein wirklich umfangreiches Hobbyangebot erwartet.

Im Foyer der Ederbeglandhalle bieten zudem die befreundeten Modelleisenbahnfreunde aus Gemünden/Wohra ein kleines Rahmenprogramm, in dem verschiedene Modelleisenbahnanlagen zu sehen sein werden.

Die Eisenbahnfreunde Kirchhain hoffen, dass auch in diesem Jahr wieder zahlreiche Besucher den Weg in die Ederbeglandhalle finden werden, um sich umfangreich über das Hobby Modelleisenbahn und Modellautos zu informieren und das eine oder andere Schnäppchen für die eigenen Modellbahnanlage zu machen. Die Besucher werden natürlich wieder mit Kaffee und selbstgebackenem Kuchen bewirtet.

Ein Besuch des Modelleisenbahnmarktes ist aufgrund des großen und abwechslungsreichen Angebotes aller Marken und Spurweiten in diesem Jahr besonders lohnend, und die Eisenbahnfreunde Kirchhain freuen sich auf ihre Besucher.

Der Eintritt beträgt für Erwachsene 3 Euro, für Kinder ab vier Jahre 1 Euro. Weitere Informationen sind erhältlich bei den Eisenbahnfreunden Kirchhain unter ☎ 01 76/42096071.

## BEKANNTMACHUNG

### Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister

Die Meldebehörden der Städte und Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet einmal jährlich auf folgende Bestimmungen hinzuweisen.

Die Meldebehörde gibt u. a. Einzelauskünfte über die Wohnanschriften der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde an jedermann, weil auch jeder für seine Mitbürgerinnen und Mitbürger, für Firmen wie auch für die öffentliche Verwaltung erreichbar bleiben soll. In Sonderfällen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, werden auch weitere Daten, z. B. frühere Wohnanschriften, mitgeteilt.

Die Weitergabe von bestimmten Daten ist den Meldebehörden kraft Gesetzes erlaubt.

Die Meldebehörden haben nach den für sie geltenden Vorschriften eine Reihe bestimmter Mitteilungspflichten an andere Stellen der Gemeindeverwaltung und an bestimmte staatliche Stellen.

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013, in der zur Zeit gültigen Fassung, erheben, speichern, verarbeiten und übermitteln (z. B. Auskunftserteilung) die Meldebehörden personenbezogene Daten ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Alle Meldepflichtigen haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf gebührenfreie Einrichtung von Auskunfts- bzw. Übermittlungssperren. Im Falle der Auskunftssperre müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, siehe hierzu Nr. 6.

Nach dem Bundesmeldegesetz haben die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohnerinnen und Einwohner durch einen öffentlichen Hinweis über die Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz zu unterrichten.

### Auf Verlangen können jederzeit folgende Sperren eingetragen werden:

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**  
Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**  
Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern/innen, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. Trägern von Wahlvorschlägen**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Die Meldebehörde übermittelt gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG Daten an andere öffentliche Stellen. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

- Beantragung einer Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 BMG**

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann und keine anderweitigen Gründe (z. B. Veröffentlichung der Wohnanschrift in Telefonbüchern) gegen die Eintragung sprechen. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass oben genannte Tatsachen vorliegen. Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden. Die Auskunftssperre ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung zu beantragen.

**Für Rückfragen und für weitere Informationen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs 3 der Stadt Kirchhain (B ü r g e r ü r o) im Verwaltungsgebäude, Am Markt 6 / 8, 35274 Kirchhain, gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich auch über die Einrichtung bzw. Beantragung einer Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre direkt an die örtlich zuständige Meldebehörde. Entsprechende Antragsvordrucke werden dort bereitgehalten.**

Kirchhain, 08. November 2017

DER MAGISTRAT

Olaf Hausmann, Bürgermeister

### Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Kirchhain-Niederwald

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Niederwald folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

### Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

- Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
  - a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren 195,00 Euro
  - b) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren 120,00 Euro
  - c) Wahlgrabstätten pro Grabstelle 195,00 Euro
- Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
  - a) Urnenreihengrabstätten 120,00 Euro
  - b) Urnenwahlgrabstätten 240,00 Euro
  - c) Urnenrasenreihengrabstätten 120,00 Euro
- Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.
- Gebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung in eine belegte Erdgrabstelle gem. § 12 Nr. 10 Friedhofsordnung 60,00 Euro
- Einebnungsgebühr gem. § 16 Nr. 8 der Friedhofsordnung für Urnenrasenreihengrabstätten 140,00 Euro

#### § 4 Verlängerungsgebühr

- Wahlgrabstätte für Erdbestattungen pro Grabstelle für weitere 10 Jahre 48,00 Euro
- Urnenwahlgrabstätte für weitere 10 Jahre 60,00 Euro
- Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 2 b und 4 c der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Abs. 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

#### § 5

### Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr wird von der Stadt Kirchhain nach deren geltender Friedhofsgebührenordnung erhoben. Mit der Bestattungsgebühr werden folgende Leistungen der Stadt Kirchhain abgeboten:

1. Benützung der Friedhofskapelle (ohne Reinigungskosten)
2. Ausheben des Grabes
3. Schließen des Grabes
4. Sonstige im Zusammenhang der Bestattung anfallenden Tätigkeiten

Für die entstandenen Stromkosten (Kühlzelle bzw. Heizung) anlässlich einer Beisetzung wird ein Pauschalbetrag von 30,00 Euro und für die Verwaltung eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.

Die Reinigung der Friedhofskapelle vor der Trauerfeier erfolgt entweder in Eigenleistung oder kann auf Wunsch der Angehörigen von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben werden. In diesem Fall wird die Reinigung gesondert in Rechnung gestellt.

#### § 6

### Umbettungsgebühr

Für Umbettungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Personal- und Sachaufwand berechnet und erhoben.

#### § 7

### Genehmigungsgebühr

- Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens
  - a) Für hölzerne und metallene Grabzeichen, mit Ausnahme provisorischer Grabzeichen, und für liegende oder stehende Grabzeichen 60,00 Euro
  - b) Für Urnenrasenreihengrabstätten 60,00 Euro
- Für Gräber von Kindern unter 14 Jahren: 50 % der Gebühren. 60,00 Euro
- Ausstellung einer Berechtigungskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof für fünf Jahre 100,00 Euro
- Gebühr für einmalige Arbeiten (ohne Erwerb einer Berechtigungskarte) pro Grabstelle 20,00 Euro

#### § 8

### Entstehung und Fälligkeit

- Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### § 9

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
- Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 10

### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### § 11

### Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

#### § 12

### Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Langenstein, den 10. März 2017

### Der Friedhofsauusschuss:

Pfarrer Christoph Koch, Vorsitzender  
Christina Krantz, Ortsvorsteherin, stellv. Vorsitzender  
Dege, Mitglied  
Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:  
Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck  
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, 04. April 2017

Kring, Kirchenverwaltungsoberrat



Stolz nach getaner Arbeit: Die fleißigen Gartenbauer im Annapark.

## Aktionstag im Gemeinschaftsgarten

### Den Startschuss gab Bau einer Trockenmauer

Kirchhain (red). Der erste Aktionstag im Gemeinschaftsgarten hinter dem Annapark fand Ende Oktober statt. Dank ehrenamtlicher Transporthilfe standen Schubkarren, Spaten und Eimer bereit. Der starke Wind und dicke Regenwolken hatten sicherlich einige abgeschreckt. Es waren aber doch genügend fleißige Helfer gekommen, um das erste Projekt, eine Trockenmauer, zu bauen. Mit Sandsteinen aus dem Niederweimarer Steinbruch, die schon bereit lagen, konnte der Mauerbau unter Anleitung und Mitwirkung des Planungsbüros Weiß und Becker auf den vorbereiteten Fundamenten beginnen.

Stein wurde auf Stein geschichtet, immer wieder angepasst und sorgfältig eingepuzzelt, damit die Mauer stabil steht. Die letzte Mauerreihe wurde eine Herausforderung, da die Steine schon knapp wurden. Der Abschluss sollte schließlich einigermaßen gerade aussehen. Die für die Fundamente ausgehobene Erde konnte nun zum Befüllen der Trockenmauer eingeschichtet werden.

Das fertige Bauwerk stellt ein schönes Hochbeet dar und wird vorläufig, bis anderes von der Gartengemeinschaft entschieden wird, als allgemeines Kräuterbeet dienen.

### Eine Gartenparzelle ist noch frei

„Ich freue mich, dass mit dem Bau der Trockenmauer der Startschuss gegeben ist. Und ich bin mir sicher, dass noch viele gemeinschaftliche Aktionen folgen werden“, so Bürgermeister Olaf Hausmann.

Eine Gartenparzelle ist noch frei. Wer Interesse daran hat, eine eigene kleine Parzelle zu bewirtschaften und sich in einer Gartengemeinschaft wohlfühlt, kann sich bei der Stadtverwaltung Kirchhain (Frau Jasmin Pfeiffer, ☎ 06422/808-245) melden. An allen Gemeinschaftsaktionen können auch Bürgerinnen und Bürger teilnehmen, die sich nicht um eine Gartenparzelle beworben haben.



„Stein auf Stein“: So sah es zwischendurch aus. Fotos: Stadt Kirchhain

## Die Reformation im Marburger Land

### Vortrag zu Auswirkungen auf die Glaubensrichtung

Anzefahr (red). Am Donnerstag, 16. November findet um 20 Uhr in der Mehrzweckhalle Anzefahr ein Vortrag anlässlich des 500-jährigen Jubiläums des Thesenanschlags Martin Luthers an die Schloßkirche in Wittenberg durch Martin Luther statt.

Den Vortrag hält Prof. Dr. Heinrich Dingeldein. Er möchte besonders auf die Auswirkungen der Reformation im Marburger Land genauer eingehen: Landgraf Philipp, Landesherr von Hessen residierte zu dieser Zeit auf dem Marburger Schloss, wohin er später, als weitere Prediger hinzukamen, die Reformatoren Luther, Calvin und Zwingli zu einem

Streitgespräch einlud. Da sich die Beteiligten über die richtige Auslegung der Bibel nicht einigen konnten, wurde das Gespräch ohne Ergebnis abgebrochen. Nach dem Reichstag in Augsburg bestimmten die Landesherren, welcher Glaubensrichtung die Untertanen anzugehören hatten. Im Marburger Land wechselte daraufhin die Glaubensrichtung mehrfach zwischen lutheranisch und römisch katholisch.

Der Veranstalter, die Kolpingfamilie Anzefahr hofft auf rege Beteiligung durch Kolpingmitglieder sowie viele Gäste der Veranstaltung, zu der alle interessierten Besucher eingeladen sind.

## Die LINKE lädt ein

### Mitgliederversammlung am 22. November

Kirchhain (red). Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Ortsverbandes DIE LINKE, Kirchhain und Ostkreis findet am Mittwoch, 22. November um 19.30 Uhr im Turmzimmer des Kirchhainer Bürgerhauses statt.

Auf der Tagesordnung stehen unter anderem die kommunalpolitischen Schwerpunkte der Kirchhainer LINKEN im Jahr 2018 sowie der Bericht vom Landesparteitag in Butzbach. Die interessierte Öffentlichkeit ist eingeladen.



Vor dem Herbstputz stand viel Wissenswertes. Foto: Stadt Kirchhain

## Kleine Mülldetektive waren wieder aktiv

„Sauberhafter Herbsttag“ in Kirchhainer Kitas

Kirchhain (red). In den letzten Wochen haben die Kinder der städtischen Kindergärten an dem Projekt „Sauberhafter Herbstputz“ teilgenommen. Die Erzieherinnen haben sich gemeinsam mit den Kindern mit folgenden Themen beschäftigt:

- Wo kommt der Müll her? (Einen Tag lang wurde der gesamte Müll gesammelt und im Foyer ausgestellt – so viel Müll an einem Tag!)
- Welcher Abfall kommt in welche Tonne? (Müllsortierspiele fanden statt)
- Was passiert mit dem Müll? (Dazu gab es Sachbücher sowie einen Film von der „Sendung mit der Maus“)
- Was können wir tun, um Müll zu vermeiden? (Es wurde das Experiment gestartet „Müllfrei“ für das Frühstück einzukaufen)
- Was kann man aus Müll machen? (Bastelprojekte mit Pappschachteln, leeren Joghurtbechern und Ähnliches wurden angeboten)

Der Kindergarten „Am Steinweg“ startete Ende September mit einer Projektwoche zum Thema „Müll“. Gemeinsam mit der Kindertageseinrichtung „Im Brand“ waren die Kinder rund um den Sandfang unterwegs, um den Müll einzusammeln.

Die Kindertageseinrichtung „Alsfelder Straße“ hat in einem sechswöchigen Projekt das Thema „Müll-Müllvermeidung-Mülltrennung“ bearbeitet. Die Kinder waren an dem Thema sehr interessiert und arbeiteten fleißig mit. Die

„Mülldetektive“ gingen durch die Einrichtung und haben beispielsweise alle Mülleimer gekennzeichnet. Im Außengelände sind sie nun wöchentlich unterwegs und beseitigen den Müll der Gäste.

Der Kindergarten „Auf der Röhre“ hat ebenfalls eine Projektwoche zu dem Thema gestartet. Auch hier haben die Kinder in der Umgebung Müll gesammelt und werden dies auch in Zukunft tun.

„Den Erzieherinnen und mir ist es wichtig, dass die Kinder schon früh an die Themen Müll, Müllvermeidung und Sauberkeit herangeführt werden“, so Bürgermeister Olaf Hausmann.

Auch die Bürgerinnen und Bürger haben die Aktionen der vielen Mülldetektive positiv zur Kenntnis genommen. Viele Menschen sind bei den Kindern stehen geblieben und haben gefragt, was sie dort tun. Die Erwachsenen zeigten sich sehr erfreut über die Aktion und den Beitrag für die Umwelt und die Gesellschaft. Die Kinder freuten sich und hoffen, dass sich die Erwachsene an ihrer Aktion ein Beispiel nehmen.

Im Rahmen der Umweltbildung und der Nachhaltigkeit, um Kinder für dieses Thema zu sensibilisieren und ein Bewusstsein zu schaffen wurden in allen Einrichtungen nach der Aktion „Sauberhafter Kindertag“, der am 30. Mai 2017 stattgefunden hat, die „Mülldetektive“ etabliert. Diese sind wöchentlich unterwegs und sorgen dafür, dass sowohl das Außengelände, als auch die Umgebung sauber gehalten werden.



## Fleckenbühler Weihnachtsmarkt

Cölbe (red). Am Sonntag, 26. November, laden die Fleckenbühler von 11 bis 18 Uhr zu ihrem traditionellen Weihnachtsmarkt auf Hof Fleckenbühl, Fleckenbühl 6, 35091 Cölbe, ein. Kunsthandwerk und Kreatives, Schmuck, Kunst, Selbstgeähtes, Naturkosmetik, Weihnachtsdeko sowie Handgemachtes aus Filz, Leder, Holz und Metall finden die Besucher in der neuen Festscheune, im Alten Kuhstall und im Hauptgebäude. Unwiderstehlich duften der alkoholfreie Punsch und das Gebäck aus der Fleckenbühler Weihnachtsbäckerei. Herzhaftes hausgemachte Kartoffelsuppe mit Räuchertofu, Gulasch und Käsepatzle, wie immer in Bio-Qualität, sind die ideale Stärkung an einem kalten Wintertag. Nachmittags singt der Kinderchor „Kernige Kids“ aus Schönstadt und für die kleinen Besucher gibt es wieder Lagerfeuer mit Stockbrot, das beliebte Karussell am Brunnen und den Streichelzoo mit den gar nicht doofen Ziegen. Die Fleckenbühler freuen sich auf viele Besucher und einen stimmungsvollen Vorweihnachtstag. Foto: J. Heckmann

## Noch Plätze frei für Hatha-Yoga

Kirchhain (red). An der Volkshochschule, Außenstelle Kirchhain, sind kurzfristig noch Plätze frei geworden für einen Hatha-Yoga-Kurs mit Tim Gehl, ab Montag, 20. November, von 18.15 bis 19.45 Uhr. Der zehn Termine umfassende Kurs ist für Anfänger und Fortgeschrittene geeignet, Einsteiger sind gerne willkommen. Anmeldung: Familie Seim, ☎ 064 22/92 23 39, E-Mail: kontakt@vhs-kirchhain.de

# „Straßenfüller“ zu St. Martin

Rund 500 Kirchhainer füllten die Straßen am Vorabend des Martinstages mit Zusammengehörigkeitsgefühl

Kirchhain (red). Früher gab es Straßenfeger, in Kirchhain gab es am vergangenen Freitag einen Straßenfüller: Gut und gerne 500 Kirchhainer sorgten dafür, dass die Fußgängerzone ähnlich voll war wie an einem Markttag. Grund dafür war der diesjährige Laternenumzug zum (vorgezogenen) St. Martinsfest der Kolpingsfamilie Kirchhain, die erstmals gemeinsam mit den Kitas „Krabbelstube Sonnenkinder“, „Auf der Röhre“, „Im Brand“, „Alsfelder Straße“ und „Am Steinweg“ diesen Umzug veranstaltete.

Nach einer kurzen Andacht in der gerappelt vollen St. Elisabethkirche mit musikalischer Einlage und dem Martinsspiel der Himmelsberger Kinder ging es von dort aus durch die Bahnhofstraße



Ein strahlender St. Martin hoch zu Pony führte den Zug der fünf Kitas und vieler weiterer Kirchhainer durch die Altstadt an. Fotos: Frank Wagner, MeinKIRCHHAIN.de

auf den Marktplatz. Unterstützt durch das Blasorchester Kirchhain der Feuerwehr Kirchhain wurde dort gemeinsam gesungen, gelacht und rund um die Rathausbeleuch-

tung auch ein wenig herumgetobt. Weiter ging es über – oder besser Unterm – Groth bis zum Festplatz, wo ein großes Martinsfeuer zum Aufwärmen auf alle Beteiligten

wartete. Bei Kinderpunsch, Glühwein, Bockwurst und Brezeln, konnten sich Kinder und Eltern an den von der Stadt Kirchhain bereitgestellten „Weihnachtshütten“ stärken.

Auch wenn von einigen Teilnehmern angesichts eines Umzugs dieser Größe zu bedenken gegeben wurde, dass es für die Kinder schwierig gewesen sei, den Kontakt zu ihren Kita-Kameraden zu halten, war es doch für die Betrachter ein außergewöhnliches Schauspiel mit ganz viel Zusammengehörigkeitsgefühl, das auch viele verwunderte Randbeobachter voller Interesse aus ihren Häusern und Eingängen heraus verfolgten. (Frank Wagner, MeinKIRCHHAIN.de)



Ein Spaß nicht nur für kleine Laternenträger war der vom Blasorchester Kirchhain und einem Martinsspiel in St. Elisabeth bereicherte Martinsumzug.

# Kirchhain erfolgreich am Hessenpokal

Rhönradturnerinnen bewiesen einmal mehr, dass es dem TSV nicht an turnerischen Talenten fehlt

Kirchhain (red). Traditionell wurde auch dieses Jahr am 28. Oktober der Hessenpokal im Rhönradturnen in Offenbach ausgerichtet. Bei diesem Wettkampf vertreten die Turnerrinnen und –Turner ihren Verein nicht allein sondern in Mannschaften von drei bis vier Personen. Aus den drei besten Bewertungen ergibt sich die Gesamtpunktzahl. Mit rund 160 Anretenden kann der ausrichtende Verein, die TGS Bieber, von einer ordentlichen Teilnehmerzahl sprechen. Auch der TSV Kirchhain war mit gleich mehreren Mannschaften unter den 13 angereisten Vereinen vertreten.

Die Jüngsten der Kirchhainerinnen traten in der Altersklasse der elf bis vierzehnjährigen an. Hier kämpfte die Mannschaft bestehend aus Lenie Merte, Vanessa Grünemeier und Katharina Kothe gegen 70 Konkurrenten. Lenie Merte, die beeindruckend gut ausgeführte Übungen vorturnen konnte, gelang es einen tollen Endwert von 5,2 Punkten zu erzielen. So konnte sie bereits für ein gutes Punktepolster sorgen. Auch Vanessa Grünemeier erwischte einen guten Wettkampftag und konnte erstmals ihre Übungen ohne Hilfe durchturnen. Ihre ordentliche Kürübung wurde vom Kampfgericht mit soliden 4,95 Punkten bewertet. Auch Katharina Kothe zeigte gute Leistungen, lediglich ein kleiner Patzer am Ende der Kür bedeutete für sie einen Abzug. Sie steuerte der Mannschaft eine ebenso gute Punktzahl von 3,3 Punkten bei. In dem sehr stark vertretenen Teilnehmerfeld von insgesamt 18 Mannschaften konnten die drei Mädchen einen tollen neunten Platz belegen.

In der Altersklasse der Jugendturnerinnen startete die zweite Mannschaft der Kirchhainerinnen. An den Start gingen Nele Hohn, Malin Arnold und Marie Pohlner. Elisabeth Kothe, die ebenfalls in Kirchhain trainiert, turnte gemeinsam mit zwei Mädchen vom TSV Eintracht Stadtallendorf. Marie Pohlner, die in zwei Wochen am Deutschland-Cup turnen wird, gelang es, ihre Kür sehr ordentlich durchzuturnen. Bewertet wurde ihre Kür mit 7,4 Punkten, womit Marie ihre persönliche Bestleistung übertreffen konnte. Malin Arnold, die in den vergangenen Wochen eine neue Schwierigkeitskür eingeübt hatte, zeigte ebenfalls sehr gute Übungen. Sie erreichte einen ordentlichen Endwert von 5,95 Punkten. Die dritte im Bunde, Nele Hohn, turnte erstmals in der höheren



Erfolgreich für den TSV: Vanessa Grünemeier und Katharina Kothe oben, Malin Arnold und Elisabeth Kothe in der Mitte und außen Marie Pohlner und Nele Hohn. Foto: M. Pohlner

Altersklasse. Auch sie konnte durch saubere Übungen und Schwierigkeiten glänzen und erreichte trotz eines größeren Abzuges eine sehr ordentliche Bewertung von 5,55 Punkten. Zur Freude des TSV Kirchhain konnte die Mannschaft den zweiten Platz im starken Teilnehmerfeld der Jugendlichen erreichen und somit Silber für den Verein holen. Doch auch die Mannschaft in der Elisabeth Kothe antrat konnte sich unter den zahlreichen Turnerinnen behaupten und den vierten Platz erturnen. Kothe, die eine gut trainierte Kür zeigen konnte, erreichte mit 5,4 Punkten eine tollen Endwert und ihre persönliche Bestleistung. Erfreulich ist, dass die vier Kirchhainer Mädchen sich auch in den Einzelwertungen behaupten konnten. So konnte sich Marie Pohlner Rang zwei sichern, Malin Arnold folgte auf Platz sieben, Nele Hohn erturnte sich Platz 10 und Elisabeth Kothe erreichte Rang 15.

Die Geschwister Hannah und Solveig Rühling starteten mit zwei weiteren Turnerinnen aus Stadtallendorf. Auch diese Altersklasse, in der die über neunzehnjährigen starten, war auffallend gut vertreten. Die Mannschaft konnte unter anderem mit dem Endwert von Hannah Rüh-

ling turnte unter Beobachtung der Kampfrichter eine ebenso herausstechend saubere Kürfolge. Lediglich ein „Abrutscher“ bedeutete einen größeren Abzug, welcher einer ordentlichen Wertung von 6,95 Punkten jedoch nicht in die Quere kam. Die vier Angetretenen konnten sich mit einem ausgesprochen hohen Gesamtwert sichtlich verdient Platz 1 und damit den hessischen Wanderpokal sichern. In den Einzelwertungen erzielten Hannah und Solveig Rühling die Plätze 4 und 8.

So konnten die Rhönradturnerinnen aus Kirchhain erneut beweisen, dass es dem TSV nicht an turnerischen Talenten fehlt. Die heimischen Teilnehmerinnen blickten auf einen spannenden Wettkampftag mit vielen Erfolgen zurück und trainieren bereits fleißig um diese fortzusetzen. Bereits in zwei Wochen werden Hannah Rühling, Marie Pohlner und Nele Hohn nach Lüdenscheid reisen um am Deutschland-Cup teilzunehmen. Der TSV Kirchhain ist gespannt und hofft auf weitere Erfolge, gute Punktzahlen und vordere Plätze.

Ambulante Pflege Mittelhessen



Ambulante Pflege Lange gut leben.



Individuelle Beratung und vertrauensvoller Umgang durch ein familienfreundliches und professionelles Team!

DRK Ambulante Pflege Mittelhessen gGmbH  
Deuschhausstraße 25, 35037 Marburg  
Tel.: 06421 9626-600 oder pflege@drk-mittelhessen.de  
www.pflege-mittelhessen.de

Die DRK Ambulante Pflege Mittelhessen gGmbH ist eine Tochtergesellschaft von:



Märklin-Sammler aus Kirchhain sucht alles von Märklin (Eisenbahnen, Autos, Baukästen, Flugzeuge, Schiffe und vieles mehr).

Bitte rufen Sie mich an: (06422) 6295 oder (06422) 857333

15.11.2017

# Sei schlau - kauf bei Nau! Der Nummer 1!

## 6. GIESSENER KUNDENSPIEGEL

### Platz 1 BRANCHENSIEGER

Untersucht: 10 Kfz - Vertragswerkstätten  
85,9% Durchschnittlicher Zufriedenheitsgrad  
Freundlichkeit: 92,9% (Platz 1)  
Arbeitsqualität: 87,7% (Platz 2)  
Preis-Leistungs-Verhältnis: 77,2% (Platz 1)  
Kundenbefragung: 03/2017  
Befragte (Kfz)=518 von N (Gesamt)=902  
MF Consulting Dipl. Kfm. Dieter Grett  
www.kundenspiegel.de

# Autohaus Nau GmbH

Gießen · Marburg · Wetzlar · Stadtallendorf · Butzbach

www.nau.de



6 Jahre Garantie<sup>2)</sup> + 3 Inspektionen<sup>3)</sup> GESCHENKT!

### Corsa „Selection“ 3-türig

1.2, 51 kW (70 PS), Kurzzulassung 10 km, inklusive Klimaanlage, el. Fensterheber, Zentralverriegelung mit Funk, Radio R 3.0, adaptives Bremslicht, Wärmeschutzverglasung u.v.m.

BARPREIS ab **10.990,- €**

OHNE ANZAHLUNG mtl.ab 1) **99,- €**

Gesamtkreditbetrag / -Fahrzeugpreis 13.135,- €, voraussichtlicher Gesamtbetrag 3.564,- €

### ADAM „JAM“

1.2, 51 kW (70 PS), Kurzzulassung 10 km, inklusive Dach-Paket, Sicht-Paket, Radio 4.0 IntelliLink, Leichtmetall-Räder, Fahrerinfodisplay groß, Klimaanlage, Regensensor, el. Außenspiegel, el. Fensterheber, Zentralverriegelung mit Funk, Tempomat, USB u.v.m.

BARPREIS ab **12.290,- €**

OHNE ANZAHLUNG mtl.ab 1) **109,- €**

Gesamtkreditbetrag / -Fahrzeugpreis 15.085,- €, voraussichtlicher Gesamtbetrag 3.924,- €

1) Effekt. Jahreszins 1,99%, Sollzinssatz gebunden p.a. 1,99%, Laufzeit 36 Monate, Laufleistung 10.000 km / Jahr, zzgl. 799,- € Fracht. Ein Leasingangebot der Opel Leasing GmbH, Mainzer Str. 190, 65428 Rüsselsheim, für die der Angebotsleistende als ungebundener Vertreter tätig ist. 2) Händlerreingegarantie auf die wichtigsten Baugruppen. 3) Drei Inspektionen jeweils gemäß Herstellervorgaben, zzgl. Material und Zusatzarbeiten. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Kraftstoffverbrauch der beworbenen Modelle kombiniert 5,4 - 5,3 l/100 km, CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert 126 - 125 g/km. Energieeffizienzklasse D.

opel-nau.de

### CITY FLITZER

## STYLISH - GENAU!



6 Jahre Garantie<sup>2)</sup> + 3 Inspektionen<sup>3)</sup> GESCHENKT



### OHNE ANZAHLUNG

## DIE SUV-MODELLE VON OPEL EXTRA KLASSE!

Abb. zeigen Sonderausstattung



### DER NEUE GRANDLAND X: AB SOFORT MIT FRÜHBUCHER-VORTEIL BESTELLBAR!

#### Crossland X

1.2, 60 kW (81 PS), inkl. Klima, ESP+, Front-, Seiten-, Kopfairbags, LED-Tagfahrlicht, Verkehrsschilderkennung, el. FH vorn und hinten, Spurassistent, Berg-Anfahr-Assistent, LM-Räder, Radio R 4.0 IntelliLink, el. ASP, und vielem mehr...

OHNE ANZAHLUNG mtl.ab 1) **179,- €**

Gesamtkreditbetrag / -Fahrzeugpreis 19.250,- €, voraussichtlicher Gesamtbetrag 6.444,- €

#### DER NEUE GRANDLAND X

1.2 Direct Injection Turbo, 96 kW (130 PS), inkl. Start/Stop, Klima, ESP+, Front-, Seiten-, Kopfairbag, Verkehrsschilderkennung, Spurassistent, Berg-Anfahr-Assistent, Radio R 4.0 IntelliLink, Bluetooth-Schnittstelle, el. ASP, LED-Rückleuchten und vielem mehr...

OHNE ANZAHLUNG mtl.ab 1) **249,- €**

Gesamtkreditbetrag / -Fahrzeugpreis 23.700,- €, voraussichtlicher Gesamtbetrag 8.964,- €

#### Mokka X

1.6, 85 kW (115 PS), inkl. Klimaanlage, Start/Stop, ESP+, Front-, Seiten-, Kopfairbag, LED-Tagfahrlicht, Berg-Anfahr-Assistent, Radio R300 mit Bluetooth-Schnittstelle, el. Fensterheber vorn, el. ASP und vielem mehr...

OHNE ANZAHLUNG mtl.ab 1) **189,- €**

Gesamtkreditbetrag / -Fahrzeugpreis 18.990,- €, voraussichtlicher Gesamtbetrag 6.804,- €

1) Effektiver Jahreszins 1,99%, Sollzinssatz gebunden p.a. 1,99%, Laufzeit 36 Monate, Laufleistung 10.000 km / Jahr, zzgl. 799,- € Fracht. Ein Leasingangebot der Opel Leasing GmbH, Mainzer Str. 190, 65428 Rüsselsheim, für die der Angebotsleistende als ungebundener Vertreter tätig ist. 2) Händlerreingegarantie auf die wichtigsten Baugruppen. 3) Drei Inspektionen jeweils gemäß Herstellervorgaben, zzgl. Material und Zusatzarbeiten.

Kraftstoffverbrauch der beworbenen Modelle komb. 6,9-5,1 l/100 km, CO<sub>2</sub>-Emissionen komb. 159-115 g/km. Energieeffizienzklassen E-B.

## Der neue Kona

Jetzt bei uns!

# 7 JAHRE GARANTIE\*\*

HÄNDLERREINGEGARANTIE AUF DIE WICHTIGSTEN BAUGRUPPEN

Hyundai Kona Pure  
ab **15.990 EUR**  
oder Restwertleasing ab monatlich **169 EUR**

OHNE SONDERZAHLUNG!

Hyundai Kona Pure  
1.0 T-GDI Benzin, 88 kW (120 PS), 6-Gang-Schaltgetriebe

1) Unser Leasingangebot: Hauspreis 17.500,00 €, Leasingsonderzahlung 0,00 €, Restwert 8.471,00 € voraussichtl. Gesamtbetrag 8.312,00 €, Vertragslaufzeit 48 Monate, max. Laufleistung p.a. 10.000 km, Sollzins p.a. gebunden 2,95%, eff. Jahreszins 2,99%, 48 monatl. Raten à 169,00 €. Gesamtkreditbetrag / -Fahrzeugpreis 17.500,00 € zzgl. Fracht- und Bereitstellungs-kosten in Höhe von 799,00 €. Ein Restwertleasingangebot der Hyundai Capital Bank Europe GmbH, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt, Das Leasingangebot entspricht dem Beispiel nach §6a, Abs. 3 PAngV. Der Leasingnehmer garantiert die Erzielung des Restwerts. Eine Nachbelastung kommt auf den Leasingnehmer zu, wenn der Veräußerungserlös bei Vertragsende unter dem garantierten Restwert liegt. Unser Autohaus vermittelt ausschließlich Leasingverträge der Hyundai Capital Bank Europe GmbH. Abb. zeigen Sonderausstattung. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.



Kraftstoffverbrauch innerorts/außerorts/komb. 6,0/4,7/5,2 l/100 km; CO<sub>2</sub>-Emissionen komb. 117 g/km; Energieeffizienzklasse B.

\* Ohne Aufpreis und ohne Kilometerbegrenzung: die Hyundai Herstellergarantie mit 5 Jahren Fahrzeuggarantie (3 Jahre für Car Audio inkl. Navigation bzw. Multimedia), 5 Jahren Lackgarantie sowie 5 Jahren Mobilitätsgarantie mit kostenlosem Pannenservice- und Abschleppdienst (gemäß den jeweiligen Bedingungen im Garantie- und Serviceheft), 5 kostenlose Sicherheits-Checks in den ersten 5 Jahren gemäß Hyundai Sicherheits-Check-Heft. Für Taxis und Mietwagen gelten generell abweichende Regelungen. Das Garantie- und Serviceheft kann vorsehen, dass die Hyundai 5 Jahre-Garantie für das Fahrzeug nur gilt, wenn dieses ursprünglich von einem autorisierten Hyundai Vertragshändler an einen Endkunden verkauft wurde. \*\* Händlerreingegarantie auf die wichtigsten Baugruppen.

## 129 PS\* AB 129,- EUR<sup>1,2</sup> INKLUSIVE 5 JAHRE GARANTIE<sup>3</sup>

Jetzt den neuen Honda Civic mit VTEC®-TURBO-Motor kennenlernen.



### Finanzierungsbeispiel:<sup>1,2</sup>

UVP Civic 1.0 VTEC® Comfort	22.720,00 €
Preisvorteil <sup>3</sup>	<b>750,00 €</b>
Wartungspaket <sup>4</sup>	399,00 €
Anschlussgarantie <sup>4</sup> (2 Jahre)	<b>kostenlos</b>
My Honda <sup>4</sup>	<b>kostenlos</b>
Finanzierungspreis	22.369,00 €
Laufzeit (Monate)	48
Gesamtfahrleistung (km)	40.000
Anzahlung	5.882,36 €
Nettodarlehensbetrag	16.486,64 €
Gesamtbetrag	17.593,40 €
Effektiver Jahreszins	1,99%
Sollzins, p.a. gebunden für die gesamte Laufzeit	1,99%
Monatliche Rate (47 x)	<b>129,00 €</b>
Schlussrate	11.530,40 €
Bearbeitungsgebühr	0,00 €

1) Ein unverbindliches Finanzierungsangebot der Honda Bank GmbH, Hanauer Landstraße 222-224, 60314 Frankfurt am Main, auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung von Honda Deutschland.  
2) 3-Optionen-Kredit, am Ende der Laufzeit Begleichung des Restbetrags oder Finanzierung der Restsumme oder Rückgabe des Fahrzeuges (gemäß Rückkaufbedingungen).  
3) Preisvorteil im Vergleich zur unverbindlichen Preisempfehlung von Honda Deutschland für ein vergleichbar ausgestattetes Fahrzeug. Der Preisvorteil ist auch in Kombination mit Barkauf oder Leasing möglich. Nicht kombinierbar mit Rabatten für sonderverkaufsberechtigte Kunden.  
4) Mobilität, Wartung und Garantie gemäß den Honda Mobilitätspaketbedingungen. Mit der kostenfreien Anschlussgarantie verlängert sich die Garantie bedingungslos für den Civic auf volle 5 Jahre. Ein Serviceangebot von Honda Deutschland in Kooperation mit der Honda Bank GmbH, Hanauer Landstraße 222-224, 60314 Frankfurt am Main; nur in Verbindung mit einer Fahrzeugfinanzierung über die Honda Bank.  
Angebot gültig für Privatkunden bis 31.12.2017.  
Kraftstoffverbrauch Civic 1.0 VTEC® Comfort in l/100 km: innerorts 6,1; außerorts 4,1; kombiniert 4,8. CO<sub>2</sub>-Emission in g/km: 110. (Alle Werte gemessen nach 1999/94/EG.)

\* 95 kW (129 PS)



Kraftstoffverbrauch Civic in l/100 km: innerorts 7,9-5,5; außerorts 5,0-4,1; kombiniert 6,1-4,7. CO<sub>2</sub>-Emission in g/km: 139-106. (Alle Werte gemessen nach 1999/94/EG.) Abb. zeigt Sonderausstattung.

Gießen  
Marburg  
Wetzlar



Kreditvermittler der Honda Bank GmbH.

Riesiger Neuwagen Lagerbestand!  
Über 3.500 Fahrzeuge SOFORT lieferbar!

## Wer kann, der kann!

AKTUELL:  
432 x Opel Nutzfahrzeuge